

Mers Verhaltenskodex für Lieferanten

VORWORT AN UNSERE LIEFERANTEN.....	2
1. TEIL: VERSTÄNDNIS UND ANWENDUNG DES LIEFERANTENKODEX	3
1. Verpflichtung von Mer	3
2. Geltungsbereich	3
3. Geltende Gesetze	3
4. Management und Compliance	4
2. TEIL: NACHHALTIGES, ETHISCH UND SOZIAL VERANTWORTUNGSVOLLES HANDELN.....	4
1. Bekämpfung des Klimawandels und Umweltschutz	4
1.1. Klima	4
1.2. Umwelt	4
1.3. Kreislaufwirtschaft.....	4
2. Achtung der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte	5
2.1. Unternehmerische Sorgfaltspflicht für Menschenrechte.....	5
2.2. Zwangsarbeit und andere Formen der modernen Sklaverei.....	5
2.3. Kinderarbeit	5
2.4. Arbeitsbedingungen	5
2.5. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	6
2.6. Gleichstellung, Diversität und gegenseitige Wertschätzung.....	6
2.7. Nachhaltige und verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen inkl. Konfliktmaterialien	6
3. Gewährleistung eines gesunden, sicheren und geschützten Arbeitsplatzes.....	7
3.1. Gesundheit und Arbeitsschutz	7
3.2. Arbeitssicherheit	7
3.3. Rausch- und Genussmittel.....	7
3.4. Kauf sexueller Dienstleistungen	7
4. Unternehmensethik und Regeltreue (Compliance).....	7
4.1. Korruptionsbekämpfung.....	7
4.2. Geschäftliche Gefälligkeiten, Geschenke, Bewirtungen und Zuwendungen.....	8
4.3. Sanktionen.....	8
4.4. Fairer Wettbewerb.....	8
4.5. Richtigkeit von Aufzeichnungen	8
4.6. Geldwäsche.....	8
4.7. Vertraulichkeit und Datenschutz.....	8
4.8. Interessenkonflikte	9
4.9. Politische Spenden und Aktivitäten.....	9
5. Schutz von Sach- und Vermögenswerten inkl. Immaterialgüterschutz	9
3. TEIL: PROBLEMBEHANDLUNG UND UMGANG MIT REGELVERSTÖßEN.....	10
1. Wo Rat zu finden ist.....	10
2. Wo betriebliche Anliegen und Regelverstöße zu melden sind.....	10
3. Wie Regelverstöße geahndet werden.....	10

Vorwort an unsere Lieferanten

Mer bekennt sich zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Geschäftspraxis und zur Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen, wo immer wir tätig sind. Unser Engagement kann nur erfolgreich sein, wenn unsere Lieferanten die gleichen Ziele verfolgen.

Wir sind bestrebt, die Auswirkungen und Risiken unserer unternehmerischen Tätigkeit und der Tätigkeit jener, mit denen wir geschäftlich verbunden sind, zu verstehen und gemeinsam anzugehen. Wir arbeiten daran, alle von uns beeinflussbaren Auswirkungen und Risiken zu erkennen und entsprechend zu steuern, insbesondere entlang der gemeinsamen Lieferkette. Daher organisieren wir unseren Beschaffungsprozess so, dass wir bestmögliche Anreize, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen und negative Einflüsse auf Mensch, Gesellschaft und Umwelt in unseren Lieferketten vermeiden.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten („Lieferantenkodex“) setzt Anforderungen fest und möchte unerwünschte Einflüsse und Risiken für Mensch, Gesellschaft und Umwelt in unseren Lieferketten vermeiden.

Als einer unserer Lieferanten erwarten wir von Ihnen, dass Sie diese Anforderungen für die Dauer Ihrer Geschäftsbeziehung zu Mer erfüllen werden.

1. Teil: Verständnis und Anwendung des Regelwerks

1. Verpflichtung von Mer

Mer hat sich verpflichtet, nachhaltig, ethisch und sozial verantwortlich zu handeln und, wo immer wir tätig sind, alle geltenden Rechtsvorschriften zu befolgen. Außerdem handelt Mer im Einklang mit einschlägigen internationalen Konventionen und Richtlinien internationaler Organisationen wie den Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und ist zudem Mitglied im *United Nations Global Compact*.

Es ist Mers Bestreben, dass diese Verpflichtung des Unternehmens auch in der Lieferkette ihren Niederschlag findet.

Die im Lieferantenkodex erläuterten Grundprinzipien enthalten die Kernanforderungen an Nachhaltigkeit und Integrität, die von den Lieferanten erfüllt werden müssen. Der Lieferantenkodex muss in Verbindung mit dem geschlossenen Vertrag gelesen werden, aus dem sich gegebenenfalls weitere Anforderungen und Leitlinien zu Nachhaltigkeit und Unternehmensintegrität ergeben, die Gegenstand dieses Regelwerks sind.

2. Anwendungsbereich

Der Lieferantenkodex gilt für Lieferanten einschließlich Auftragnehmer, Vertreter und Berater, die vertraglich zu dessen Einhaltung verpflichtet sind. Dies schließt Mitarbeiter von Lieferanten aller Ebenen, Mitglieder der Geschäftsleitung, Zeitarbeitskräfte, Berater sowie all diejenigen ein, die im Auftrag des Lieferanten handeln oder das Unternehmen vertreten.

Des Weiteren erwartet Mer von seinen Lieferanten, dass sie nach besten Kräften darauf hinwirken, dass innerhalb ihres eigenen Einflussbereichs, insbesondere gegenüber eigenen Zulieferern, gleichwertige Standards eingehalten und respektiert werden. Bestandteil der Lieferkette ist jede Person in dem aus Zulieferern und Nachunternehmern bestehenden Netzwerk, das Waren, Dienstleistungen oder andere Einsatzfaktoren liefert oder herstellt, die in die Leistungserbringung oder die Warenproduktion des Zulieferers einfließen, und zwar von der Rohmaterialphase bis hin zum fertigen Produkt.

3. Geltende Gesetze

Unsere Lieferanten müssen geltende Gesetze und Bestimmungen ihres Herkunftslandes sowie der Länder, in denen sie geschäftlich tätig sind, einhalten. Von unseren Lieferanten erwarten wir die Einhaltung einschlägiger internationaler Konventionen und Richtlinien, die von internationalen Organisationen wie den UN, der ILO und der OECD verabschiedet werden.

Bei Abweichungen zwischen geltenden Gesetzen und Bestimmungen und dem Lieferantenkodex oder Bedingungen im Vertrag mit dem Lieferanten sind die jeweils

strengsten Anforderungen maßgeblich.

4. Management und Compliance

Unsere Lieferanten müssen sich mit den im Lieferantenkodex festgehaltenen Anforderungen identifizieren und sie handhaben, überwachen und befolgen können. Das schließt das Vorhandensein und die effektive Vermittlung und Durchsetzung nachvollziehbarer Leitregeln, Verfahrensweisen, Managementsysteme, Prozesse zur Qualitätsverbesserung und interner Kontrollsysteme ebenso ein wie das zur Befolgung dieser Regeln benötigte Personal.

2. Teil: Nachhaltiges, ethisch und sozial verantwortungsvolles Handeln

Unsere Lieferanten müssen im Einklang mit den Grundprinzipien des Lieferantenkodex integer sowie ökologisch und sozial nachhaltig handeln. Sie müssen in regelmäßigen Abständen einen offenen Dialog über Fragen der Nachhaltigkeit mit betroffenen Gemeinschaften und anderen Interessengruppen führen.

1. Bekämpfung des Klimawandels und Umweltschutz

1.1. Klima

Unsere Lieferanten sollten die Einflüsse ihrer unternehmerischen Tätigkeit auf das Klima erkennen und im Rahmen ihrer betrieblichen Abläufe, Produktion und Leistungserbringung darauf hinwirken, ihren CO₂-Fußabdruck zu verringern.

1.2. Umwelt

Zur Reduzierung der Umweltbelastung müssen Lieferanten im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen, der Aspekte der Risikobewertung und des Risikomanagements einschließt. Unsere Lieferanten müssen Initiative ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt und die Biodiversität zu erzeugen, sowie die Entwicklung und Nutzung umweltfreundlicher Technologien fördern. Sie sollten darauf bedacht sein, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen klimatischen, gesellschaftlichen und ökologischen Faktoren herzustellen.

1.3. Kreislaufwirtschaft

Unsere Lieferanten sollten im Zuge ihrer unternehmerischen Tätigkeit auf kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte achten, was die Perspektive eines Produktlebenszyklus sowie die Förderung von Ressourceneffizienz, Wiederverwertbarkeit und Recycling einschließt.

2. Achtung der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte

Unsere Lieferanten müssen innerhalb ihres Einflussbereichs den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und respektieren sowie sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Unsere Lieferanten müssen die Rechte und die sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen Betroffener, insbesondere indigener, in Stämmen lebender und anderer benachteiligter Gruppen, respektieren. Sie sollten, falls nötig, von allen indigenen und in Stämmen lebenden Gruppen eine breite, unvoreingenommene, frühzeitige und sachlich fundierte Zustimmung einholen.

2.1. Unternehmerische Sorgfaltspflicht für Menschenrechte

Unsere Lieferanten müssen im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachkommen. Mer kann z.B. von einem Lieferanten verlangen, dass er im Rahmen geltender gesetzlicher Bestimmungen des Wettbewerbs-, Datenschutz- und/oder Persönlichkeitsrechts dokumentiert, wie er mit konkreten und möglichen nachteiligen Folgen und Einflüssen umgeht, die er im Zuge seiner menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung festgestellt hat. Dies gilt sowohl für allgemeine Informationen zu der Vorgehensweise und den Ergebnissen der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung des Lieferanten, aber auch für Informationen, die sich auf ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung beziehen, die der Lieferant Mer zum Kauf anbietet.

2.2. Zwangsarbeit und andere Formen moderner Sklaverei

Unsere Lieferanten dürfen weder Zwangsarbeit einsetzen noch die Freizügigkeit ihrer Beschäftigten beeinträchtigen. Sie müssen sicherstellen, dass die von der Belegschaft ausgeführten Arbeiten freiwillig und ohne Drohungen ausgeführt werden.

Darüber hinaus ist es unseren Lieferanten untersagt, Gelder oder wichtige Dokumente, insbesondere Reisepässe oder andere Ausweispapiere, als Bedingung für die Einstellung einzubehalten. Sie haben zudem sicherzustellen, dass es allen Arbeitnehmern freisteht, ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu beenden. Unsere Lieferanten dürfen von ihren Beschäftigten keine Zahlungen (z.B. Anwerbungs- oder andere Vermittlungsentgelte) verlangen, damit diese eingestellt werden.

2.3. Kinderarbeit

Unsere Lieferanten setzen keine Kinderarbeit oder andere Arbeiten ein, die Kindern ihre Kindheit, ihr Selbstwertgefühl und ihre Würde rauben oder für die körperliche oder seelische Gesundheit oder Entwicklung von Kindern schädlich sind. Lieferanten dürfen keine Kinder als Arbeitskräfte einsetzen, die jünger sind als 15 Jahre bzw. einem höheren Alter, das nach geltendem Recht festgeschrieben ist, wobei das höhere Alter maßgeblich ist. Ausnahmen sind nur für leichte Tätigkeiten oder Schulungstätigkeiten gemäß der ILO Konvention Nr. 138 (Mindestalter) akzeptabel. Unter keinen Umständen dürfen Kinder unter 18 Jahren für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. Dies schließt Arbeiten ein, die eine Gefahr für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung darstellen.

Sollte der Lieferant im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit Kinderarbeit einsetzen,

verpflichtet er sich zur Durchführung und Teilnahme an einem auf das Kindeswohl ausgerichteten Aktionsprogramm.

2.4. Arbeitsbedingungen

Unsere Lieferanten müssen ihrer Belegschaft ein Arbeitsentgelt zahlen, das etwaigen nationalen Rechtsstandards zu Mindestlöhnen entspricht. Mer verpflichtet sich, seinen Beschäftigten ein existenzsicherndes Arbeitsentgelt zu zahlen, und appelliert an seine Lieferanten, dies ebenfalls zu tun. Unter einem existenzsichernden Arbeitsentgelt ist ein Arbeitslohn zu verstehen, der, festgelegt und berechnet von der GLWC (*Global Living Pay Coalition*), zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards des Beschäftigten und seiner Familienangehörigen ausreichend ist. Unsere Lieferanten dürfen Lohnabzüge nicht als Disziplinierungsmaßnahme einsetzen und müssen ihren Beschäftigten eine Lohnabrechnung über die im Abrechnungszeitraum geleistete Arbeitszeit vorlegen.

Darüber hinaus müssen unsere Lieferanten sicherstellen, dass die Arbeitszeiten nicht zu lang sind und den nationalen Arbeitszeitgesetzen, den internationalen Leitlinien aus der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie den ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen.

Unsere Lieferanten müssen gewährleisten, dass alle Beschäftigten schriftliche Arbeitsverträge erhalten, in denen die Anstellungsbedingungen in einer für die Betroffenen verständlichen Sprache festgehalten sind.

2.5. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Unsere Lieferanten müssen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht ihrer Beschäftigten auf Kollektivverhandlungen gewährleisten und respektieren. Der Lieferant hat die Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu führen. Lieferanten dürfen Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaftsmitglieder nicht diskriminieren. Ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, ihre Funktion als Arbeitnehmervertreter am Arbeitsplatz zu erfüllen.

Sind das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen nach nationalem Recht eingeschränkt, müssen unsere Lieferanten den Beschäftigten die Möglichkeit einräumen, ihre eigenen Vertreter frei zu wählen.

2.6. Gleichstellung, Diversität und Wertschätzung

Unsere Lieferanten müssen sich aktiv dafür einsetzen, ein von Gleichstellung, Diversität und gegenseitiger Wertschätzung geprägtes Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem jeder die Möglichkeit hat, zum Unternehmenserfolg beizutragen und sein Potenzial auszuschöpfen. Beschäftigte oder andere an der Vertragserfüllung Beteiligte werden ohne Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Nationalität, sozialer oder ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder anderer Gründe ausgewählt und behandelt. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie keine Form von Diskriminierung oder Belästigung an ihren Arbeitsplätzen dulden.

2.7. Nachhaltige und verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen inkl. Konfliktmineralien

Unsere Lieferanten müssen über Regelungen und Kontrollen verfügen, um die

Verwendung von Rohstoffen aus illegaler oder unethischer Beschaffung überwachen und unterbinden zu können. Hat der Lieferant Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass Konfliktminerale in einem an Mer gelieferten Produkt enthalten sind und diese nicht aus Wertstoffsammlungen oder Verschrottungsbetrieben stammen, muss er eine Sorgfaltsprüfung durchführen, um die Herkunft und die Lieferkette der Konfliktrohstoffe oder Rohstoffderivate zu bestimmen. Die Sorgfaltsprüfung sollte sich an dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten oder an einem anderen international anerkannten Regelwerk orientieren.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre diesbezüglichen Aktivitäten dokumentieren und verlangen von ihnen gegebenenfalls einen Nachweis über die Herkunft der Konfliktminerale in den Produkten, die sie an uns liefern.

3. Gewährleistung eines gesunden, sicheren und geschützten Arbeitsplatzes

3.1. Gesundheit und Arbeitsschutz

Unsere Lieferanten müssen die Übereinkommen der ILO über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt beachten. Sie müssen sich aktiv für eine verletzungsfreie und gesundheitsgerechte Arbeitsumgebung einsetzen und eine offene und konstruktive Gesundheits- und Sicherheitskultur fördern. Die Planungen und Maßnahmen sind auf Unfallverhütung, systematisches Risikomanagement und kontinuierliche Ergebnisverbesserung auf dem Weg zu einer verletzungs- und unfallfreien Zukunft auszurichten. Dies schließt obligatorische Gesundheits- und Sicherheitsschulungen für alle Beschäftigten ein.

Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenso auf die Arbeitsbedingungen vor Ort, die der Lieferant seinen Arbeitnehmern während und außerhalb der Arbeitszeiten bereitstellt.

3.2. Arbeitssicherheit

Unsere Lieferanten müssen ihre Beschäftigten nach bestem Wissen und Gewissen davor schützen, dass sie durch außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Faktoren wie Naturkatastrophen und Sicherheitsbedrohungen zu Schaden kommen.

Der Schutz vor Sicherheitsbedrohungen muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedrohung selbst stehen und mit den Freiwilligen Grundsätzen für Sicherheit und Menschenrechte vereinbar sein.

3.3. Rausch- und Genussmittel

Während ihrer Tätigkeit für Mer ist es Lieferanten nicht gestattet, unter Einfluss von Rausch- und Genussmitteln, einschließlich Drogen und Alkohol, zu stehen.

Alkohol kann in begrenzten Mengen angeboten werden, wenn dies den örtlichen Gepflogenheiten oder dem jeweiligen Anlass entspricht und der Konsum nicht in Verbindung mit dem Bedienen von Maschinen, Führen von Kraftfahrzeugen oder

anderen Tätigkeiten erfolgt, die mit Alkoholkonsum unvereinbar sind.

3.4. Kauf sexueller Dienstleistungen

Zur Unterstützung des Verbots des Menschenhandels ist unseren Lieferanten der Kauf sexueller Dienstleistungen während Arbeitseinsätzen oder Geschäftsreisen für Mer verboten.

4. Unternehmensethik und Regeltreue (Compliance)

4.1. Korruptionsbekämpfung

Unsere Lieferanten dürfen Korruption in keinem Fall dulden und müssen sich gegen alle Arten von Korruption, ob im öffentlichen oder privaten Sektor, einsetzen. Es ist untersagt, Bestechungsgelder und andere unzulässige Vorteile unmittelbar oder mittelbar zum geschäftlichen oder privaten Vorteil, für sich selbst oder für Andere anzubieten, zu verlangen, zu übergeben, anzunehmen und zu empfangen.

4.2. Geschäftliche Gefälligkeiten, Geschenke, Bewirtung und Zuwendungen

Unsere Lieferanten müssen das Anbieten und Annehmen geschäftlicher Gefälligkeiten wie z.B. Geschenke, Bewirtungen, Zuwendungen und sonstige Vorteile unterbinden, sofern dies eine unzulässige Einflussnahme darstellt oder als solche angesehen werden könnte. Sie müssen erhöhte Vorsicht walten lassen, wenn geschäftliche Gefälligkeiten einen Zusammenhang zu Amtsträgern aufweisen.

Darüber hinaus dürfen unsere Lieferanten Beschäftigten und Vertretern von Mer und ihnen nahestehenden Personen weder unmittelbar noch mittelbar Geschenke anbieten, es sei denn, diese sind von geringem Wert und Zeitpunkt und Ort sind angemessen. Bewirtungseinladungen z.B. zu gesellschaftlichen Veranstaltungen, Essen oder Feiern dürfen nur dann erfolgen, wenn ein legitimer Geschäftszweck hiermit verbunden ist und sich die Kosten hierfür in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Die Reisekosten für Vertreter von Mer sind von Mer zu tragen. Während Vertragsverhandlungen, Ausschreibungen oder Vergabeverfahren sind alle Bewirtungseinladungen, Geschenke oder Zuwendungen ungeachtet ihres Werts unbedingt zu vermeiden.

4.3. Sanktionen

Unsere Lieferanten dürfen keine geschäftlichen Beziehungen oder Kontakte mit sanktionierten Ländern, Personengruppen, Organisationen oder Personen unterhalten und müssen bei der Auswahl der nachgelagerten Organisationseinheiten größtmögliche Sorgfalt aufwenden, um dies zu gewährleisten.

4.4. Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten müssen hohe wirtschaftliche und ethische Standards anwenden und die Wettbewerbsregeln der Märkte befolgen, an denen sie tätig sind. Sie dürfen sich weder an rechtswidrigen Preisabsprachen, illegalen Marktaufteilungen oder anderen

Geschäftspraktiken beteiligen, die gegen geltendes Wettbewerbsrecht verstoßen.

4.5. Genauigkeit von Aufzeichnungen

Unsere Lieferanten sind in ihren Geschäftshandlungen zu Transparenz, Nachprüfbarkeit und Genauigkeit unter Wahrung ihrer Verschwiegenheitspflicht verpflichtet. Alle Abrechnungsdaten müssen korrekt sein und nach geltenden Gesetzen und Bestimmungen erfasst und dokumentiert werden.

4.6. Geldwäsche

Unsere Lieferanten dürfen sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen und müssen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Finanztransaktionen dem Zweck der Geldwäsche dienen.

4.7. Vertraulichkeit und Datenschutz

Unsere Lieferanten müssen vertrauliche Informationen zu Mer vertraulich behandeln und dürfen diese nicht missbräuchlich verwenden, wie im Vertrag zwischen Mer und dem Lieferanten im Näheren geregelt. Zu dieser Gattung von Informationen können sicherheitsrelevante, personenbezogene, kaufmännische, technische oder vertragsbezogene Informationen sowie andere gesetzlich geschützte Informationen zählen.

Unsere Lieferanten müssen geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und Mer im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

4.8. Interessenkonflikte

Unsere Lieferanten müssen während ihrer Tätigkeit für Mer alle Interessenkonflikte vermeiden. Ein Interessenkonflikt liegt beispielsweise vor, wenn der Vertreter eines Lieferanten aufgrund seiner Position den Versuch unternimmt, seine persönlichen Interessen oder die eines Freundes oder Verwandten zu verfolgen. Unsere Lieferanten sind angehalten, alle Situationen zu melden, in denen mögliche oder offensichtliche Konflikte zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen von Mer bestehen.

4.9. Politische Spenden und Aktivitäten

Unsere Lieferanten dürfen während ihrer Tätigkeit für Mer und/oder aufgrund ihres gegenüber Mer eingegangenen Vertragsverhältnisses weder politische Parteien noch Politiker unterstützen.

5. Schutz von Sach- und Vermögenswerten inkl. Immaterialgüterschutz

Unsere Lieferanten sind für den Schutz und die ordnungsgemäße Verwendung der Sach- und Vermögenswerte von Mer verantwortlich, solange sie sich in ihrem Besitz befinden. Sach- und Vermögenswerte von Mer dürfen nicht zum persönlichen Nutzen eingesetzt werden.

Unsere Lieferanten dürfen das Logo und die Angebote von Mer oder unseren Namen nicht für

Vertriebs- oder andere kommerzielle Zwecke verwenden, soweit zwischen Mer und dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird.

3. Teil: Problembehandlung und Umgang mit Regelverstößen gegen den Lieferantenkodex

1. Wo Rat zu finden ist

Ist sich der Lieferant über die Bedeutung von Teilen des Regelwerks unsicher oder hinsichtlich der richtigen Handlungsweise im Unklaren, sollte er sich an seinen Ansprechpartner bei Mer wenden.

2. Wo betriebliche Anliegen oder Regelverstöße zu melden sind

Unsere Lieferanten müssen

- über interne Prozesse zum Melden und Bearbeiten von betrieblichen Anliegen und Regelverstößen verfügen,
- Mer unverzüglich über alle Probleme oder möglichen Regelverstöße in Kenntnis setzen und
- bei der Untersuchung des Sachverhalts vollumfänglich mit Mer kooperieren.

Unsere Lieferanten dürfen keine Repressalien gegen Personen verhängen, die ernsthafte Anliegen in den Bereichen Nachhaltigkeit und/oder Unternehmensintegrität vorbringen oder offenlegen.

Die Meldung betrieblicher Anliegen kann über den unabhängigen Whistleblower-Kanal von Mer erfolgen, der von der KPMG AS betreut wird. Es bestehen vier Möglichkeiten, KPMG ein betriebliches Anliegen zu melden:

- über den sicheren Online-Meldeweg der KPMG
- per E-Mail an varsling@kpmg.no
- per Post an KPMG v/Gransking og Compliance, Postboks 7000 Majorstuen, N-0306 Oslo oder
- über die Hotline der KPMG unter (+47) 406 39 400. Die Geschäftszeiten der Telefonhotline sind montags bis freitags von 09.00 bis 15.30 Uhr. Die Rufnummer des Anrufers ist für den Bearbeiter bei KPMG nicht sichtbar.

Sollten Berichtende anonyme Meldungen bevorzugen, können sie dies über den sicheren Online-Meldeweg der KPMG unter Befolgung der dortigen Anweisungen tun.

3. Wie Regelverstöße geahndet werden

Die Missachtung des Lieferantenkodex stellt ein schwerwiegendes Fehlverhalten dar, das z.B. die Kündigung des Vertragsverhältnisses, den Anspruch auf Schadenersatz, den Ausschluss als Lieferant und eine Strafanzeige bei den zuständigen Behörden nach sich

ziehen kann.

Hat Mer die Missachtung des Regelwerks durch den Lieferanten befördert, verpflichtet sich Mer, gemeinsam mit dem Lieferanten dafür zu sorgen, dass die Betroffenen entschädigt werden, ohne hierdurch die Garantie- oder Gewährleistungspflichten des Lieferanten zu beschränken.